



123 / 134

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. Dezember 1975

Nr. 7841

Die Einwohnergemeinde Breitenbach unterbreitet dem Regierungsrat die Abänderung des speziellen Bebauungsplanes "Wydenmatten II" mit den dazugehörigen speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Breitenbach besitzt einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 1592 vom 1. April 1975 genehmigt wurde.

Ueber das Gebiet Wydenmatten II besteht bereits ein rechtsgültiger spezieller Bebauungsplan, welcher am 13. Oktober 1970 vom Regierungsrat genehmigt wurde. Dieser sah eine Ueberbauung mit 3 Wohnblöcken zu zweimal je 4 und einmal 7 Geschossen und eine Ausnützung von 75 % vor. Die Abänderung ist ein grundsätzlich neues Projekt, mit einem Gebäudekomplex bestehend aus Ladengeschoss, Restaurant, Büroaufbau, Passage mit Kleingewerbe und einem 8-geschossigen Wohnblock. Die Parzelle GB Nr. 2481 mit bestehendem Wohnblock Nr. 465 wurde in diesem Projekt angenommen. Die neu festgelegte Ausnützungsziffer beträgt 0,8. Diese Neuüberbauung hat wesentlich grössere städtebauliche Qualität, insbesondere in bezug auf die zentrumsgerichtete Nutzung und die architektonische Gestaltung. Der Bachabstand zur Lüssel sowie die Verlegung resp. Eindolung des Dorfbaches wurde vom Kant. Amt für Wasserrwirtschaft geprüft und gutgeheissen. Auf dem Dach des Ladentraktes wird ein Kinderspielplatz von 450 m² realisiert. Die unterirdische Einstellhalle fasst 75 Personenwagen. Die Linienführung und Vorsortierspur der Kantonsstrasse sowie die Einmündung in diese wird mit einem Strassen- und Baulinienplan durch das Kant. Tiefbauamt festgelegt. Die Genehmigung dieses Strassen- und Baulinienplanes ist demnächst zu erwarten.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 3. März bis 3. April 1975. Während der gesetzlichen Frist wurde keine

Einsprache eingereicht, so dass der Gemeinderat diese Abänderung des speziellen Bebauungsplanes "Wydenmatten II" mit den dazugehörigen speziellen Bauvorschriften an der Sitzung vom 7. April 1975 aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigt hat.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind noch folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Der Baumbestand entlang der Lüssel steht unter Schutz und darf weder entfernt noch durch Bauten und Anlagen beeinträchtigt werden.
2. Die Bauherrschaft hat an die Kosten des durch diese Ueberrbauung bedingten Strassenausbaus der Kantonsstrasse, insbesondere der Abbiegespur, einen Verursacherbeitrag zu leisten. Hierüber ist mit dem Kant. Tiefbauamt eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen. Diese bildet einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Genehmigung.

Es wird

beschlossen:

1. Die Abänderung des speziellen Bebauungsplanes "Wydenmatten II" mit den dazugehörigen speziellen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde Breitenbach wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: 500.--

Publikationskosten: 18.--

(Staatskanzlei Nr. 1206) KK

Fr. 518.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement (2) Gr

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (4), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan

Antschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG, 4226 Breitenbach

Baukommission der EG, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan

Hrn. Eugen Saner, Spitalstrasse, 4226 Breitenbach

Amtsblatt Publikation: Die Abänderung des speziellen Bebauungsplanes "Wydenmatten II" mit den dazugehörigen speziellen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde Breitenbach wird genehmigt.